

Statuten

Name und Sitz

Art. 1

Der Triathlon Club Zürich, nachfolgend TCZ genannt, ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB. Der TCZ hat seinen Sitz in Zürich.

Art. 2

Der TCZ gehört folgenden Verbänden an: dem Schweizerischen Triathlon Verband, nachfolgend tri genannt, dem Kantonalen Triathlon Verband Zürich

TCZ-Mitglieder gehören gleichzeitig dem tri an

Gründung

Art. 3

Der TCZ wurde am 12. Dezember 1986 in Uitikon ZH gegründet.

Zweck

Art. 4

Der TCZ bezweckt die Förderung und Pflege des Mehrkampfsportes aus den Disziplinen Schwimmen, Velofahren, Laufen und Skilanglauf. Alle Varianten mit mindestens zwei der genannten Disziplinen werden im folgenden unter dem Begriff Triathlon geführt. Den wettkampforientierten Mitgliedern möchte der TCZ ein gutes Umfeld bieten. Zudem sollen die Kameradschaft und die Geselligkeit gepflegt werden. Der TCZ ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5

Der Zweck soll durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
Organisation von Trainings
Organisation von Wettkämpfen
Förderung der Leiter- und Schiedsrichterausbildung
Durchführung von geselligen Anlässen
Verbreiten von Club-Informationen mittels Druckerzeugnissen und/oder elektronischen Medien.
Förderung von Jugend und Sport

Mitgliedschaften

Art. 6

Eine Mitgliedschaft beim TCZ steht grundsätzlich allen Personen offen.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

Aktive mit und ohne Lizenz, welche das 20. Altersjahr überschritten haben. Aktive mit Lizenz sind gegenüber dem tri zusätzlich beitragspflichtig.

Juniorinnen und Junioren mit und ohne Lizenz, vom 18. bis 20. Altersjahr. Juniorinnen und Junioren mit Lizenz sind gegenüber dem tri zusätzlich beitragspflichtig.

Jugend mit und ohne Lizenz, vom 14. bis 17. Altersjahr. Jugendmitglieder mit Lizenz sind gegenüber dem tri zusätzlich beitragspflichtig.

Schülerinnen und Schüler mit und ohne Lizenz, bis zum 13. Altersjahr. Schülerinnen und Schüler mit Lizenz sind gegenüber dem tri zusätzlich beitragspflichtig.

Studentinnen und Studenten mit und ohne Lizenz. Studierende mit Lizenz sind gegenüber dem tri zusätzlich beitragspflichtig.

Gönnerinnen und Gönner des TCZ können natürliche und juristische Personen werden, welche dem Verein einen Gönnerbeitrag zukommen lassen. Der minimale jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung je auf ein Jahr festgelegt.

Art. 7

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können jederzeit Aufschluss über die Vereinsgeschäfte und das –vermögen verlangen.

Triathlon Club Zürich

Art. 8

Die Mitglieder sind verpflichtet zur Erhaltung des Vereinszweckes beizutragen.

Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten.

Aufnahme von Clubmitgliedern

Art. 9

Die Anmeldung erfolgt schriftlich (Datenblatt) beim Vorstand. Die Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt (z.B. im Bulletin) unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Falle einer Ablehnung ist eine Wiedererwägung an der folgenden Mitgliederversammlung möglich. Ein Eintritt ist jederzeit möglich.

Ausschluss eines Mitgliedes

Art. 10

Kommt ein Mitglied trotz Mahnung der Zahlung seines Mitgliederbeitrages nicht nach, wird es automatisch ausgeschlossen. Wer durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet oder durch unsportliches Verhalten auffällt, kann auf Antrag der Mitgliederversammlung vom TCZ ausgeschlossen werden.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 11

Das Ende der Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, durch Ausschluss, Tod oder Auflösung des TCZ erfolgen.

Finanzen

Art. 12

Die Einnahmen des TCZ bestehen aus den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus den Gönnerbeiträgen sowie aus den Erträgen aus Veranstaltungen etc. Im 2. Semester des Vereinsjahres eintretende Mitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag. Die Verbandsabgabe bleibt unverändert.

Mitgliederbeitrag

Art. 13

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr festgelegt

Organe

Art. 14

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 15

Die Mitgliederversammlung ist oberstes und gesetzgebendes Organ des TCZ. Die ordentliche Versammlung findet jährlich nach Beendigung des Vereinsjahres statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt, muss der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage im voraus unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann nur über ordnungsgemäss eingereichte Anträge Beschluss fassen.

Anträge von Mitgliedern müssen einem Vorstandsmitglied 14 Tage vor der Versammlung schriftlich vorgelegt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Art. 16
Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
Abnahme der Jahresberichte
Abnahme der Jahresrechnung und des Budget sowie der Revisorenberichte
Festsetzung der Jahresbeiträge
Wahl des Vorstandes und der Revisoren
Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
Änderung der Statuten
Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
Weitere zum Beschluss unterbreitete Geschäfte

Beschlussfassung

Art. 17
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.
Statutenänderungen sowie der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen eines Beschlusses, welcher zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.

Die Präsidien gemäss Art. 18 werden in offener Wahl besetzt, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und beschlossen wurde.

Vorstand

Art. 18
Dieser besteht beim TCZ aus folgenden Personen

Präsidentin/Präsident
Kassierin/Kassier
Aktuarin/Aktuar
Technische Leiterin/Technischer Leiter
Beisitzerin/Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Vereinsjahr gewählt.

Befugnisse des Vorstandes

Art. 19
Der Vorstand vertritt den TCZ nach aussen und erledigt pflichtgemäss die ihm übertragenen Aufgaben. Er verfügt über die Entscheidungskompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zudem bereitet er die Mitgliederversammlung vor und sorgt für eine ausreichende Information aller Mitglieder.

Art. 20
Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den beschlossenen Rahmen darf er nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Geschäftsordnung des Vorstandes

Art. 21
Der Vorstand tagt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Zusätzliche Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

Für Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern nötig.

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Er bzw. sie gibt den Stichentscheid.
Das Sitzungsprotokoll wird von der Aktuarin bzw. vom Aktuar oder deren/dessen Stellvertretung geführt.

Aufgabenbereich des Vorstandes

Art. 22
Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Sie/er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
Durch diese Person werden die Vorstandssitzungen vorbereitet. Sie führt den Vorsitz während der Mitgliederversammlung und erstattet dieser schriftlich Bericht.

Die Kassierin bzw. der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Zahlungsverkehr und führt die Vereinsbuchhaltung. Das Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung zur Genehmigung der Mitgliederversammlung ist Pflicht.

Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt über Verlauf und Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung Protokoll. Das Aktuarat besorgt die Vereinskorrespondenz.
Sie bzw. er kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Technische Leiterin bzw. der technische Leiter organisiert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand die sportlichen Aktivitäten des Vereins. Sie bzw. er koordiniert die Leitertätigkeit.

Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und übernimmt Aufgaben im Sinne von Art. 19 und 21.

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder zwei Kontrollpersonen, welche von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Sie prüfen die gesamte Rechnungsführung und geben dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Haftung

Art. 23
Für die Verbindlichkeiten des TCZ haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Austritt oder Ausschluss können keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem TCZ geltend gemacht werden.

Art. 24
Der TCZ kann bei Unfällen oder Schäden nicht haftbar gemacht werden. Der Abschluss einer Unfall- und Privathaftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Auflösung

Art. 25
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Auflösung kann nicht erfolgen, solange sich ein Drittel der Anwesenden für dessen Weiterführung bereit erklären.
Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen, nach Deckung allfälliger Schulden, zuhanden einer Organisation zur Förderung des Jugendsportes.

Inkrafttreten

Art. 26
Vorbehältlich der Genehmigung durch den Landesverband tri, treten diese Statuten nach Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 23. November 2000 in Kraft.

Die Präsidentin

Der Kassier

Andrea Wenger

Kurt E. Meierhans